

Bekanntmachung, Wahlordnung für den neuen bayerischen Landtag betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Die Ereignisse der Nacht vom 7. auf 8. November 1918 haben in Bayern eine neue Gewalt an die Stelle der bis dahin herrschenden Macht gesetzt. Das bayerische Volk hat seine Geschicke nunmehr selbst zu bestimmen. Wenn nun auch an der Umwälzung nur ein Teil des Volkes beteiligt war, so darf doch, demokratischem Grundsatz entsprechend, von der Mitbestimmung über die endgültige Neuordnung der Verhältnisse kein Volksteil ausgeschlossen werden. Vielmehr müssen alle Teile des Volkes an der Neueinrichtung des Staates mitzuwirken voll berechtigt sein. Zu diesem Zweck wird der neue bayerische Landtag einberufen. Er soll die Interessen des gesamten Bayernvolkes vertreten, die Wünsche des gesamten Bayernvolkes zum Ausdruck bringen. Seine Aufgabe wird es sein, dem Volke ein neues Landtagswahlgesetz, vor allem aber eine neue Verfassung zu geben und die unbedingt notwendigen Finanz- und sonstigen Gesetze zu beschließen. Die jetzige Regierung des Volksstaats Bayerns ist überzeugt, daß der Landtag in der Lage sein wird, diese seine Aufgabe innerhalb zwei Jahren zu bewältigen. Zum Zwecke der Wahl des Landtags erläßt die Regierung des Volksstaats Bayern die nachstehende

Wahlordnung für den neuen bayerischen Landtag.

§ 1. Zur endgültigen Regelung der Verhältnisse des Volksstaats Bayern wählt das bayerische Volk in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer Wahl den neuen bayerischen Landtag.

Das ganze Land bildet einen Wahlkreis.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts.

Die Zahl der Abgeordneten beträgt 180. Hiervon werden 163 Abgeordnete in einem Wahlgang in den bisherigen Wahlkreisen als Stimmkreisen auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt, 17 Abgeordnete auf die einzelnen Wahlvorschläge nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahl im ganzen Lande verteilt.

Die Wahl findet am Sonntag, den 12. Januar 1919 statt.

I. Wahlrecht.

§ 2. Wahlberechtigt sind am Orte ihres Wohnsitzes in Bayern alle männlichen und weiblichen Personen, die am Tage der Wahl

1. das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

§ 4. Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die Wählerlisten. Der Eintrag erfolgt am Orte des Wohnsitzes des Wahlberechtigten, für beim Heere befindliche Militärpersonen am Standort ihres Truppenteils.

Wahlberechtigte Staatsbeamte und staatliche Arbeiter, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, können mit ihren wahlberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Familiengemeinschaft wohnen, die Eintragung in die Wählerliste der nächst gelegenen bayerischen Gemeinde beantragen. Diese hat dem Antrage stattzugeben, wenn sonst keine Bedenken gegen die Wahlberechtigung bestehen.

Wahlberechtigte, die erst nach Ablauf der Einspruchsfrist an einem Orte Wohnsitz genommen haben, werden an diesem zur Wahl zugelassen, wenn sie durch eine Bestätigung ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde nachweisen, daß sie dort in der Wählerliste eingetragen waren und wegen des Wegzugs darin gestrichen worden sind.

Wahlberechtigte Kriegsteilnehmer, die durch eine Bestätigung ihres Truppenteils nachweisen, daß sie infolge Militärdienstleistung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist an den Standort ihres Truppenteils oder an ihren Wohnsitz gelangen und bis dahin nicht in eine Wählerliste eingetragen werden konnten, werden an diesem Orte zur Wahl zugelassen.

Die Wahlberechtigten haben die Bestätigungen nach Abs. 3 und 4 vor der Abstimmung der Gemeindebehörde des Wahlorts vorzulegen. Diese hat sie zu sammeln und den Wahlberechtigten einen Ausweis für die Zulassung zur Wahl auszustellen.

§ 5. Wählbar zum Abgeordneten ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder wahlberechtigte bayerische Staatsangehörige, der im Zeitpunkte der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Eigenschaft als Abgeordneter geht verloren, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfällt.

§ 6. Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die Ungültigkeit der Wahl zur Folge, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft.

II. Vorbereitung der Wahl.

(Stimmbezirke, Wählerlisten, Wahlvorschläge.)

§ 7. Zur Leitung der Wahl wird der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs als Landes-Wahlkommissär bestellt.

Als seine Vertreter gelten seine gesetzlichen Stellvertreter nach ihrem Dienstalter.

§ 8. Zum Zwecke der Stimmabgabe wird das Land in 133 Stimmkreise, entsprechend den bisherigen Wahlkreisen, eingeteilt.

Die Distriktverwaltungsbehörden, in München der Stadtmagistrat, teilen außerdem ihre Verwaltungsbezirke in Stimmbezirke ein, nötigenfalls im Benehmen mit den Nachbarbehörden.

Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen, soferne nicht bei größeren oder aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden eine Unterabteilung angezeigt ist. Dann ist die Einteilung in Bezirke, Distrikte oder Ortschaften zugrunde zu legen. Kleinere Gemeinden können mit anderen oder mit Teilen größerer Gemeinden zu einem Stimmbezirke vereinigt werden.

Ein Stimmbezirk soll durchschnittlich 2500 Einwohner, höchstens 3500 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 umfassen.

§ 9. Die Gemeindebehörden haben für jede Gemeinde, wenn aber die Gemeinde zu mehreren Stimmbezirken gehört, für jeden Gemeindeteil oder jeden Stimmbezirk eine Wählerliste doppelt anzulegen.

Die Wählerlisten können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Darin sind unter fortlaufender Nummer in alphabetischer Ordnung alle Wahlberechtigten des Stimmbezirks nach Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Beruf oder Stand, Wohnort oder Wohnung, nebst einem Vermerk über etwaige Wahlausschließungsgründe einzutragen. Die Listen dürfen auch nach Bezirken, Distrikten, Straßen oder Hausnummern angelegt werden. Dann genügt es, wenn die Wahlberechtigten für einen Bezirk, Distrikt, Buchstaben oder eine Straße fortlaufend numeriert werden.

Personen, bei denen Ausschließungsgründe nach § 3 bestehen, sind in die Liste nur dann aufzunehmen, wenn der Ausschließungsgrund zur Zeit der Wahl weggefallen sein kann oder wird.

Bei Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke geteilt sind, ist die Wohnung des Wählers genau zu bezeichnen.

Änderungen in der Wählerliste von der Auslegung bis zum Abschluß oder während der Wahl müssen durch eine mit Datum und Unterschrift zu versehenende Bemerkung begründet werden.

Alle Behörden, Standesämter und Pfarrämter sind verpflichtet, alle Aufschlüsse sofort unentgeltlich zu erteilen.

Befinden sich in einer Gemeinde zur Zeit der Wahl größere Truppenverbände, so kann die Gemeindebehörde die Anfertigung der Wählerliste hierfür der zuständigen Militärstelle übertragen. Diese hat dann die Listen nach vorstehenden Bestimmungen herzustellen und der Gemeindebehörde am 3. Januar 1919 zuzustellen.

Für den Fall, daß sich am Wahltag noch größere geschlossene Truppenverbände außerhalb Bayerns befinden, bleibt der Erlaß einer besonderen Bestimmung vorbehalten, wonach die Angehörigen dieser Truppenverbände nach ihrer Rückkehr, gegebenenfalls zugleich mit den Kriegsgefangenen, die erst nach dem Wahltag zurückkehren, in einer besonderen Nachwahl Abgeordnete zum Landtag wählen.

§ 10. Die Wählerlisten sind vom 4. Januar 1919 an 3 Tage lang zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind zuvor in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Listen bei Meldung des Ausschlusses binnen 3 Tagen nach dem Beginn der Auslegung bei der Gemeindebehörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen sind. Wenn sie auf einen Einspruch hin nicht Abhilfe schafft, hat sie den Einspruch sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die hierüber bis längstens 9. Januar 1919 — vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch den Landtag — endgültig zu entscheiden hat. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und in der Wählerliste vorzumerken.

In der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten ist auch darauf hinzuweisen, daß ein Wahlberechtigter, der vor Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk verzogen ist, die Übertragung seines Namens in die Liste seines neuen Wohnsitzes zu beantragen hat.

§ 11. Am 10. Januar 1919 schließt der Bürgermeister die Listen ab mit der Bestätigung, daß und wie lange sie öffentlich aufgelegt wurden, und daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die in § 19 vorgeschriebenen Bekanntmachungen rechtzeitig erfolgt sind. Von da an sind Änderungen der Listen — abgesehen von der Streichung eines Wählers nach § 4 Abs. 3 — bis zum Wahltag unzulässig. Auch am Wahltag sind Änderungen nur dann zulässig, wenn ein Wähler bis dahin die bayerische Staatsangehörigkeit verloren hat, oder Wahlausschließungsgründe wegfallen, eingetreten oder bekannt geworden sind, oder wenn ein Wähler auf Grund von Ausweisen nach § 4 Abs. 5 nachgetragen wird.

Die eine Liste hat der Bürgermeister zu verwahren, die andere dem Wahlvorsteher zuzustellen. Auf dieser hat er die völlige Übereinstimmung mit der Urschrift zu bestätigen. Wenn ein Stimmbezirk aus mehreren Gemeinden oder Gemeindeteilen besteht, hat der Wahlvorsteher die Wählerlisten zusammenzuheften.

§ 12. Bei dem Landes-Wahlkommissär sind spätestens am 29. Dezember 1918 die Wahlvorschläge einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die Kennzeichnung durch Angabe der Parteiangehörigkeit der Bewerber oder durch ein sonstiges Kennwort. Fehlt die Kennzeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers genannt;

2. die Angabe der — höchstens 180 — Bewerber nach Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung, und des Stimmkreises oder der Stimmkreise, in denen der einzelne Bewerber aufgestellt wird. Kein Vorschlag braucht sich auf alle Stimmkreise zu erstrecken. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag und darin auch nur einmal vorgeschlagen werden; er kann aber zu gleicher Zeit für mehrere Stimmkreise vorgeschlagen werden. Die sämtlichen Bewerber eines Wahlvorschlages müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein;

3. mindestens 50 Unterschriften der Personen, die den Wahlvorschlag einreichen, mit Angabe ihres Standes oder Berufes, Wohnort und Wohnung;

4. die Bezeichnung eines, wenn möglich, in München wohnhaften Unterzeichners als Vertrauensmann der übrigen Unterzeichner. Fehlt diese Angabe oder ist der Vertrauensmann verhindert, so gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner. Soll ein Vertrauensmann später durch eine andere Person ersetzt werden, so ist hierzu die Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner erforderlich. Der Vertrauensmann gilt als befugt, die zur Ergänzung oder Berichtigung des Wahlvorschlages nötigen Verfügungen des Landes-Wahlkommissärs oder Landes-Wahlausschusses entgegenzunehmen und die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Ist ein etwaiger Mangel nicht längstens am 5. Januar 1919 behoben, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig, als der Mangel besteht.

§ 13. Als Anlagen sind dem Wahlvorschlag beizugeben:

1. gemeindliche Bestätigungen über das Alter der Bewerber und ihren Eintrag in der Wählerliste,
2. gemeindliche Bestätigungen über den Eintrag der Unterzeichner des Wahlvorschlages in der Wählerliste,
3. die gemeindeamtlich beglaubigte Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

Die Gemeindebehörden haben diese Bestätigungen gebührenfrei auszustellen.

Werden diese Nachweise nicht spätestens am 5. Januar 1919 beigebracht, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig, als der Mangel besteht.

§ 14. Mehrere Wahlvorschlüge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der Wahlvorschlüge oder ihren Vertrauensmännern spätestens am 5. Januar 1919 beim Landes-Wahlkommissär schriftlich erklärt werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur mit einer Gruppe von Wahlvorschlügen verbunden werden.

Die verbundenen Wahlvorschlüge gelten bei Berechnung des Wahlergebnisses den anderen Wahlvorschlügen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Verbundene Wahlvorschlüge können nur gemeinschaftlich abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann auch nur gemeinschaftlich aufgehoben werden.

§ 15. Der Landes-Wahlkommissär prüft die bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge und fordert die Vertrauensmänner zur Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel auf. Alle Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 5. Januar 1919 beseitigt sein. Bewerber, welche auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, müssen bis zum gleichen Tag dem Landes-Wahlkommissär erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 16. Nach Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln entscheidet der Landes-Wahlausschuß endgültig über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

Der Landes-Wahlausschuß besteht aus dem Landes-Wahlkommissär und den Vertrauensmännern, die auf den sämtlichen bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlägen bezeichnet sind. Der Landes-Wahlkommissär hat sie durch Handschlag an Eidesstatt auf unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Der Landes-Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Landes-Wahlkommissär. Über die Verhandlungen des Landes-Wahlausschusses führt ein vom Landes-Wahlkommissär bestimmtes Mitglied eine Niederschrift.

§ 17. Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen, die verspätet eingereicht sind oder den aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Wenn die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, werden ihre Namen aus den Wahlvorschlägen gestrichen, ebenso die Namen der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber.

In einem Wahlvorschlag mehrfach aufgeführte Namen gelten als einmal vorgeschlagen. Auf mehreren Wahlvorschlägen verzeichnete Namen werden gestrichen.

Die Entscheidungen sind dem auf dem Wahlvorschlag benannten Vertrauensmann unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen.

§ 18. Am 7. Januar 1919 hat der Landes-Wahlkommissär sämtliche bei ihm eingereichten, vom Landes-Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Einlaufs bei ihm mit den Angaben in § 12 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, ferner die Verbindung von Wahlvorschlägen im „Bayer. Staatsanzeiger“ bekannt zu geben und die Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung dabei kurz zu erläutern.

Nach der Bekanntgabe ist auch die Zurücknahme der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen unzulässig.

III. Wahl, Stimmenzählung.

§ 19. Die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Stadtmagistrat, bestimmen für jeden Stimmbezirk den Wahlort und Wahlraum, soweit möglich in gemeindlichen oder sonstigen öffentlichen Gebäuden, und für jeden Wahlraum je einen Wahlberechtigten als Wahlvorsteher und Vertreter hierfür, und geben diese Anordnungen samt der Abgrenzung

der Stimmbezirke, sowie Tag und Stunde der Wahl spätestens am 4. Januar 1919 in ihrem Amtsblatt und außerdem durch die Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekannt. Sie haben die Wahlvorsteher und ihre Vertreter über ihre Obliegenheiten zu belehren und durch Handschlag an Eidesstatt auf die unparteiische Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Wenn in einem Stimmbezirk für Männer und Frauen getrennte Wählerlisten angelegt sind, können für beide Geschlechter getrennte Wahlräume bestimmt werden. In den Wahlräumen für Frauen können dann auch Frauen als Wahlvorsteher und Vertreter bestimmt werden.

Der Nachweis der Bekanntmachung im Amtsblatt ist dem Landes-Wahlkommissär zu übersenden.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Stimmbezirktes einen Schriftführer und drei bis sechs Beisitzer und mindestens zwei Ersatzmänner hierfür und ladet sie spätestens am 9. Januar 1919 ein, bei Beginn der Wahl zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberechtigten die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes. Er hat den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eidesstatt auf unparteiische Geschäftsführung zu verpflichten.

Während der ganzen Wahl müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Darunter muß sich stets der Wahlvorsteher oder der Schriftführer befinden. Ist einer von ihnen vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers oder seines Vertreters.

Ueber die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den sämtlichen mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 21. Die Wahl beginnt um 9 Uhr vormittags und dauert bis 8 Uhr nachmittags. Um 8 Uhr ist der Wahlraum solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimmen abgegeben haben. Nach 8 Uhr dürfen nur noch die um 8 Uhr im Wahlraum schon anwesenden Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden.

§ 22. Wahlberechtigten, die in einem öffentlichen oder privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, muß die zum Wählen nötige freie Zeit ohne Abzug am Gehalt oder Lohn gewährt werden.

§ 23. In jedem Wahlraum ist ein Abdruck dieser Wahlordnung aufzulegen, ebenso die Bekanntmachung des Landes-Wahlkommissärs nach § 18 der Wahlordnung.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume, abgesehen von den Beratungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung ist den Wahlberechtigten die Anwesenheit im Wahlraum gestattet, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

§ 24. Jeder Wähler kann seine Stimme nur für einen Bewerber, in zweimännigen Stimmkreisen für zwei Bewerber abgeben, deren Name in den vom Landeswahlkommissär öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen enthalten ist. Der Wähler ist aber nicht an die darin für seinen Stimmkreis benannten Bewerber gebunden.

Jede Stimme gilt zugleich auch als für die übrigen auf dem gleichen Wahlvorschlag verzeichneten Bewerber abgegeben, für den Fall, daß der Bewerber, für den die Stimme zunächst abgegeben ist, mehr oder weniger Stimmen erhält, als zu seiner Wahl erforderlich ist. (§ 35.)

§ 25. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sollen 9 : 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge müssen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein. Die erforderliche Zahl von Umschlägen ist im Wahlraum bereit zu halten. Zur Abgabe der Umschläge an die Wahlberechtigten im Wahlraume haben die Gemeinden geeignete Personen zur Verfügung zu stellen. Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder aufgelegt noch verteilt werden.

§ 26. Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen, ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen kann.

§ 27. Wählen kann jeder Wahlberechtigte, der in der Wählerliste eingetragen ist.

Der Wahlvorstand kann im Zweifelsfalle einen Ausweis über die Person des Wählers verlangen.

Nur in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dürfen auch in der Wählerliste nicht eingetragene, mit entsprechendem Ausweis der Gemeindebehörde versehene Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen werden. Sie sind dann in der Wählerliste nachzutragen. Die Ausweise sind der Niederschrift über die Wahl beizufügen.

Wahlberechtigte, welche nach Anlegung der Wählerliste innerhalb des Gemeindebezirkes ihres bisherigen Wohnsitzes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind in dem Stimmbezirk zur Wahl zuzulassen, in dessen Wählerliste sie eingetragen sind. Wahlberechtigte mit mehrfachem Wohnsitz dürfen das Wahlrecht nur in einem Stimmbezirk ausüben.

§ 28. Die Wahl wird in Person durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, die der Wähler dem Wahlvorsteher eigenhändig, oder wenn er durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert ist, unter Beihilfe einer Vertrauensperson zu übergeben hat.

Zur Verwahrung der Stimmzettel dient eine Wahlurne; sie muß so beschaffen sein, daß das Wahlgeheimnis gesichert ist und muß den Anforderungen in § 33 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung entsprechen. Vor dem Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da an darf sie bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

§ 29. Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorsteher zu diesem Zweck in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch aufgestellt hat. Er begibt sich damit in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen, auf Erfordern auch seine Wohnung und übergibt den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Dieser prüft die Vorschriftsmäßigkeit des Umschlages und legt ihn ungeöffnet in die Wahlurne, sobald der Name des Wählers in der Wählerliste gefunden ist. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, welche sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu achten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur solange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 30. Nach dem vom Wahlvorsteher verkündeten Schluß der Stimmabgabe werden die Umschläge zunächst ungeöffnet gezählt und die Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der Zahl ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

Nicht vorschriftsmäßige Umschläge sind samt den darin enthaltenen Stimmzetteln zu den ungültigen Stimmen zu nehmen.

Dann öffnet ein Beisitzer die Umschläge und übergibt die Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der sie vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Verwahrung weitergibt. Vorher kann er die Zettel so legen, daß möglichst viele gleiche Stimmzettel aufeinander folgen.

Jede abgegebene gültige Stimme ist in der Stimm- und Gegenliste zu verzeichnen, welche der Schriftführer und ein Beisitzer führen und mit dem Wahlvorsteher unterzeichnen.

§ 31. Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag von der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage übergeben worden sind,
2. welche nicht von weißem Papier sind oder nicht die vorgeschriebene Größe und Beschaffenheit haben,
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
5. welche mehr als einen Namen oder bei zweimännigen Stimmkreisen mehr als zwei Namen enthalten,
6. welche außer der Bezeichnung des Gewählten einen weiteren Inhalt haben,
7. aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
8. in welchen eine nicht wählbare oder nicht auf einem vom Landes-Wahlkommissär öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlag enthaltene Person verzeichnet ist.

Ist auf einem Stimmzettel ein Name durchstrichen und dafür ein anderer Name eingetragen, so ist der Zettel gültig.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie auf den gleichen Namen lauten. Wenn sie auf verschiedene Namen lauten, sind sie auch in zweimännigen Stimmkreisen ungültig.

§ 32. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Wahl sich ergebenden Anstände entscheidet — vorbehaltlich der Prüfung durch den Landtag — der Wahlvorstand.

Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt wird, sind in der Niederschrift kurz anzugeben.

Der Wahlvorstand stellt fest, wieviel gültige Stimmen im Stimmbezirk insgesamt und für jeden Bewerber abgegeben worden sind. Hierzu kann er Hilfsarbeiter beiziehen, die aber nicht Mitglieder des Wahlvorstandes werden. Er gibt das Ergebnis alsbald nach der Feststellung bekannt.

§ 33. Sofort nach der Stimmenzählung hat der Wahlvorsteher die Niederschrift über die Wahl mit der Stimm- und Gegenliste und den sämtlichen Wählerlisten, den ungültigen Stimmzetteln, den Stimmzetteln, worüber der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, und den beanstandeten Umschlägen, welche je für sich fortlaufend zu numerieren sind, und endlich mit den etwaigen Ausweisen nach § 4 Abs. 5 dem Landes-Wahlkommissär zu übersenden.

Die gültigen Stimmzettel und Umschläge hat der Wahlvorsteher in Papier zu versiegeln. Die Gemeindeverwaltung des Wahlortes hat sie solange aufzubewahren, bis der Landtag die Wahl als gültig anerkannt hat.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 34. Spätestens am 18. Januar 1919 tritt der Landes-Wahlausschuß im Sitzungssaale des Verwaltungsgerichtshofs zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Ort und Zeit des Zusammentritts sind zuvor im „Bayer. Staatsanzeiger“ bekanntzugeben. § 23 findet auch hier Anwendung.

Zunächst sind die Wahlverhandlungen der einzelnen Stimmbezirke zu prüfen und dann die Wahlergebnisse zusammenzustellen. Dabei ist festzustellen, wieviele gültige Stimmen im ganzen Land insgesamt abgegeben wurden, und wieviele von den gültigen Stimmen auf *jeden Bewerber, auf jeden Wahlvorschlag und bei Verbindung von Wahlvorschlägen auf die verbundenen Wahlvorschläge* im ganzen Land entfallen sind. Die Stimmen in zweimännigen Stimmkreisen sind für jeden Bewerber nur zur Hälfte anzusetzen.

Das Staatsministerium des Innern stellt dem Landes-Wahlausschuß die erforderliche Anzahl von Hilfsarbeitern hierzu zur Verfügung. Sie werden nicht Mitglieder des Landes-Wahlausschusses. Über die Verhandlung ist durch ein vom Landes-Wahlkommissär bestimmtes Mitglied des Landes-Wahlausschusses eine Niederschrift aufzunehmen und vom Landes-Wahlausschuß zu unterzeichnen. Darin sind auch die Bedenken zu erwähnen, zu denen die Wahlen etwa in einzelnen Stimmbezirken Anlaß geben. Zu Änderungen an den in den einzelnen Stimmbezirken festgestellten Ergebnissen ist der Landes-Wahlausschuß nicht befugt.

§ 35. Die Abgeordnetenitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis ihrer Stimmen und innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Bewerber nach ihrer Stimmenzahl verteilt.

Hierbei wird verfahren wie folgt:

1. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der Abgeordnetenitze (164) geteilt. Durch die sich ergebende, auf die nächste ganze Ziffer aufgerundete Zahl (Verteilungszahl) werden die Stimmenzahlen der einzelnen Wahlvorschläge geteilt und jedem Wahlvorschlag soviel Sitze zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

2. Werden hierdurch nicht sämtliche Sitze besetzt, so wird die Stimmenzahl jedes Wahlvorschlages durch die um 1 vermehrte Zahl der ihm nach Ziff. 1 zugewiesenen Sitze geteilt. Dem Wahlvorschlag, bei dem sich hierbei die größte Zahl ergibt, wird dann ein weiterer Sitz zugewiesen. Dieses Verfahren wird nötigenfalls entsprechend wiederholt.

3. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden den darin bezeichneten einzelnen Bewerbern nach der Höhe der auf jeden Bewerber gefallenen Stimmenzahl zugewiesen.

4. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als er wählbare Bewerber enthält,

so werden die überschüssigen Sitze zusammen mit den auf die übrigen Wahlvorschläge entfallenden Sitzen gemäß Ziff. 1 bis 3 von neuem verteilt.

5. Haben mehrere Wahlvorschläge infolge gleicher Teilungsergebnisse auf einen Sitz gleichen Anspruch und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Sitze überschritten, so erhält der Wahlvorschlag den Sitz, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Haben in einem Wahlvorschlag mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, so entscheidet das Los.

§ 36. Verbundene Wahlvorschläge werden bei der Verteilung nach § 35 zunächst als ein Wahlvorschlag behandelt. Zuerst wird daher der ganzen Gruppe die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Abgeordneten-sitzen zugewiesen. Diese Sitze werden dann erst auf die einzelnen Wahlvorschläge nach § 35 verteilt.

§ 37. Der Landes-Wahlkommissär hat das Ergebnis der Wahl sofort nach der Feststellung unter Bekanntgabe der insgesamt abgegebenen und auf die einzelnen und verbundenen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen und der Namen der Gewählten zu verkünden.

§ 38. Die schließlich noch zu besetzenden 17 Sitze für Landesabgeordnete werden den einzelnen und verbundenen Wahlvorschlägen nach dem Verhältnis der hierauf entfallenen gültigen Stimmen gleichfalls nach Maßgabe der §§ 35 und 36 zugeteilt.

Die Zahl der auf den einzelnen Wahlvorschlag hiernach noch treffenden Sitze ist dem auf dem Wahlvorschlag bezeichneten Vertrauensmann zu eröffnen mit der Anheimgabe, die Benennung der Abgeordneten aus den auf dem Wahlvorschlag bezeichneten, noch nicht *gewählten Bewerbern im Benehmen mit den Unterzeichnern des Wahlvorschlages* binnen einer Woche herbeizuführen.

Wird der Name des Gewählten nicht binnen einer Woche benannt, oder enthält ein Wahlvorschlag nicht mehr die nötige Anzahl von Bewerbern, so werden die hiernach unbesetzten Sitze zusammen mit den auf die übrigen Wahlvorschläge nach dieser Bestimmung treffenden Sitzen nach Maßgabe der §§ 35 und 36 nochmals neu verteilt.

§ 39. Der Landes-Wahlkommissär hat sodann die Namen aller Gewählten durch den „Bayer Staatsanzeiger“ bekanntzugeben und die Gewählten sofort von der Wahl zu verständigen, mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl binnen einer Woche bei ihm zu erklären.

Wird die Annahme nicht binnen einer Woche nach der Bekanntgabe dem Landes-Wahlkommissär gegenüber erklärt, so gilt die Wahl als abgelehnt. Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt gleichfalls als Ablehnung der Wahl. Der Landes-Wahlkommissär hat dann gemäß § 41 und 42 das weitere zu veranlassen.

§ 40. Der Landes-Wahlkommissär hat die sämtlichen Verhandlungen der Stimmbezirke und weiter die bei ihm angefallenen Verhandlungen über die Ermittlung der Wahlergebnisse, sowie die Annahmeerklärungen der Gewählten ungefäulmt dem Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches sie dem Landtag nach seinem Zusammentritt zur Prüfung übersenden wird.

V. Ersatz ablehnender oder ausscheidender Abgeordneter.

§ 41. Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt, oder nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Bewerber, der in dem gleichen Wahlvorschlag, oder, wenn dieser erschöpft ist, in einem verbundenen Wahlvorschlag gemäß §§ 35 und 36 an erster Stelle unter den nichtgewählten Bewerbern berufen ist.

Ist kein solcher Bewerber vorhanden, so bleibt der Abgeordnetensitz unbesetzt.

Handelt es sich um einen nach § 38 gewählten Landesabgeordneten, so ist nach Abs. 2 und 3 des § 38 zu verfahren.

§ 42. Zur Feststellung des Ersatzmannes hat der Landes-Wahlkommissär, sobald er von der Ablehnung einer Wahl (§ 39) oder von dem Ausscheiden eines Abgeordneten (§ 45) Kenntnis erhalten hat, eine Sitzung des Landes-Wahlausschusses einzuberufen. Das Ergebnis der Feststellung ist nach § 37 und 39 bekanntzugeben.

VI. Kosten der Wahl.

§ 43. Die Kosten für die Bereitstellung des Wahlraumes und der für die Wahl sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden, alle übrigen Kosten trägt der Staat.

VII. Zusammentritt des Landtags.

§ 44. Kein Abgeordneter darf daran gehindert werden, der Einberufung Folge zu leisten. Wenn er eine Stellung im öffentlichen Dienst einnimmt, dürfen ihm infolge seiner Wahl keine Nachteile erwachsen.

§ 45. Jeder Abgeordnete kann auf diese seine Eigenschaft jederzeit verzichten. Die Erklärung ist an das Staatsministerium des Innern, oder wenn der Landtag versammelt ist, an diesen zu richten.

Der Ersatz des Abgeordneten ist dann nach §§ 41 und 42 alsbald einzuleiten.

§ 46. Die Abgeordneten haben während der Dauer des Landtags und während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt in gleicher Weise, wie bisher die Landtagsabgeordneten zu beanspruchen.

§ 47. Über die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten ergeht eine besondere Verordnung.

§ 48. Der Landtag tritt an dem in der Einberufung festgesetzten Tage unter dem Voritze des Alterspräsidenten zusammen, wählt Vorsitzende und Schriftführer und beschließt über eine Geschäftsordnung.

§ 49. Er beschließt über Vorlagen der Staatsministerien und über Anträge aus seiner Mitte.

§ 50. Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder. Er ist befugt, das Wahlergebnis auf Grund der Wahlverhandlungen nötigenfalls richtigzustellen. Erklärt er die Wahl in einzelnen Stimmbezirken für ungültig und bezeichnet er dabei das Ergebnis in diesen als bedeutungsvoll für das Gesamtergebnis, so hat das Staatsministerium des Innern die Wahl in diesen Stimmbezirken auf Grund der alten Wählerlisten wiederholen zu lassen. Der Landes-Wahlausschuß hat dann auf Grund der neuen Wahlergebnisse in diesen Stimmbezirken das Gesamtergebnis nachzuprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen.

Zusatzbestimmung für die Wahl in der Pfalz.

§ 51. Wenn in der Pfalz zu der angegebenen Zeit keine Wahl möglich sein sollte, kann der Landtag die nach dem Landtags-Wahlgesetze vom 9. April 1906 gewählten Abgeordneten als Vertreter der Pfälzer Wähler im Landtag anerkennen und durch den Präsidenten einberufen.

München, den 7. Dezember 1918.

Die Regierung des Volksstaates Bayern.

Der Minister des Innern: E. Auer.